

Kurztitel

Keramik-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 893/1993 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 259/2006

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

13.07.2006

Index

82/05 Lebensmittelrecht

Text

§ 1. Gegenstand dieser Verordnung sind Gebrauchsgegenstände gemäß § 6 lit. a LMG 1975 (eingeschränkt auf die Verwendung bei Lebensmitteln)

1. aus Keramik, die auch mit Glasuren oder Dekors versehen sein können, und
2. solche, die an den mit Lebensmitteln oder Verzehrsprodukten in Berührung kommenden Stellen mit einem Überzug aus Email versehen sind.

Zuletzt aktualisiert am

11.10.2017

Gesetzesnummer

10010737

Dokumentnummer

NOR40079726